# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

4. Jahrgang | Baruth/Mark, den 12. Februar 2010 | Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS) Seite 2

Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark Seite 7

Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des B-Plan-Entwurfs „Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark Seite 8

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde Seite 9

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Petkus im Bereich der Stadt Baruth/Mark Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Charlottenfelde, Mückendorf, Kemlitz, Klein Ziescht, Ließen, Merzdorf, Petkus und Radeland im Bereich der Stadt Baruth/Mark Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Charlottenfelde, Kemlitz, Klein Ziescht, Ließen, Merzdorf, Petkus und Radeland im Bereich der Stadt Baruth/Mark Seite 11

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung im Bodenordnungsverfahren Mückendorf (gemäß §§ 11 und 13 des Bodenschätzungsgesetzes) Seite 11

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Stülpe Seite 12

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark im März

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 24.03.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** keine Sitzung
- **Bauausschuss:** am 01.03.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 02.03.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 03.03.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

## Bekanntmachung Sitzungsdienst

**Hauptausschuss**
Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 13.01.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

**Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU**
In der öffentlichen Sitzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 20.01.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

**Stadtverordnetenversammlung**
Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

| Beschluss-nummer | Kurzinhalt |
|---|---|
| **09/201** | Beschluss der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) |
| **10/002** | Beschluss zur Besetzung des Bauausschusses - Nachbesetzung der Position des sachkundigen Einwohners durch Herrn Thomas Näther auf Vorschlag der Fraktion SPD |
| **10/003** | Beschluss Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes WABAU |
| **10/004** | Beitrittsbeschluss zum Bescheid des Landrates |
| **10/005** | Beschluss des Ausbauprogramms für die Erschließung der Teileinrichtung Gehweg in Horstwalde „An der Düne“ entlang der Landesstraße 707 |
| **10/007** | Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2010 der Stadt Baruth/Mark |
| **10/008** | Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2010 |
| **11/009** | Beschluss der Haushaltssatzung 2010/ Haushaltsplanes 2010 der Stadt Baruth/Mark |

**Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.**

| | |
|---|---|
| **10/001** | Beschluss zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens zum Abschluss von Finanzierungsverträgen für die Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen im Industriegebiet Bernhardsmüh |
| **10/006** | Vergabebeschluss zum grundhaften Ausbau der B 115 in der Ortsdurchfahrt Petkus (Petkuser Hauptstraße) an das Ingenieurbüro IBS |
| **10/010** | Vergabebeschluss zur Erschließung Bernhardsmüh VI, Baufeldfreimachung Teil 1 an die Fa. Garten- und Landschaftsbau Reinhardt Feind e. K. Lübben |

Baruth/Mark, den 29.01.2010
*gez. llk*
*Bürgermeister*

## Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark

### (Friedhofssatzung - FrS -)

**vom 28.01.2010**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.01.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**


- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 9 Genehmigungsfiktion
- § 10 Beantragung und Bestattungspflicht
- § 11 Zeitpunkt der Bestattung
- § 12 Trauerfeiern
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 15 Grabstätten - Allgemeines
- § 16 Einteilung der Grabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenbeisetzungen
- § 20 Erbgrabstätten
- § 21 Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten
- § 22 Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen, Grabgestaltung
- § 23 Gärtnerische Gestaltung und Pflege von Grabstätten
- § 24 Unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen
- § 25 Grabmaße
- § 26 Höchstmaße für Grabmale
- § 27 Höchstmaße für Einfriedungen
- § 28 Genehmigungspflicht
- § 29 Gebühren
- § 30 Haftung
- § 31 Alte Rechte
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten


**§ 1**
**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Baruth/Mark (in folgenden „Stadt“) stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Paplitz, Radeland und Schöbendorf.

**§ 2**
**Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Baruth/Mark waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BbgBestG zutreffen.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann in Ausnahmefällen nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.

## § 3
## Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
(2) Die Friedhofsverwaltung führt insbesondere die Belegungspläne, Grabverzeichnisse und Nachweise über Nutzungsrechte an Grabstätten.

## § 4
## Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## § 5
## Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der Sommermonate (01. April bis 30. September) von 06.00 bis 21.00 Uhr und während der Wintermonate (01. Oktober bis 31. März) von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
(2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass können die Friedhöfe befristet oder teilweise für jeden Zutritt gesperrt werden.

## § 6
## Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher und -benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung sowie den Weisungen der mit der Aufsicht betreuten Personen, denen auf den Friedhöfen das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:
a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde),
b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
c) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
d) das Verteilen von Druckschriften, abgesehen von den üblichen Totenzetteln,
e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
f) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Bäumen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen,
h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 7
## Gewerbliche Arbeiten

(1) Steinmetze, Bildhauer, Betonsteinhersteller, Maurer, Gärtner und sonstige Personen, die auf den Friedhöfen gewerblich tätig werden wollen, bedürfen dazu einer vorherigen Zulassung durch die Stadt, welche gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren. Sie beinhaltet die Genehmigung, die Friedhofswege zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren.
(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. In begründeten Ausnahmen können Arbeiten für bestimmte Tage untersagt oder eingeschränkt werden. Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
(8) Die Zulassung kann jederzeit entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt und/oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
(9) Gewerbetreibende mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Der Bedienstetenausweis ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung.

## § 8
## Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren, insbesondere Genehmigungs- und Zulassungsanträge nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

## § 9
## Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen und Zulassungen nach dieser Satzung Anwendung.

## § 10
## Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.
(2) Bestattungspflichtige sind:
a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
   1. der Ehegatte,
   2. die Kinder,
   3. die Eltern,
   4. die Geschwister,
   5. die Enkelkinder,
   6. die Großeltern,
   7. der Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft,
   8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
   Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat, diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor,
c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
d) derjenige, der in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 BbgBestG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 20 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 BbgBestG genannten Todesfälle. Die bis dahin nicht beigesetzten Leichen werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet.

## § 11
## Zeitpunkt der Bestattung

(1) Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird durch die Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Bestattung vereinbart.
(2) Bestattungen und Trauerfeiern finden generell nur bis 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Trauerfeiern statt.

## § 12
## Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern.
(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
(3) Die Aufstellung des Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

## § 13
## Ruhezeit

(1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen und Urnenbestattungen 20 Jahre.
(2) Im Falle der Wiederbelegung dürfen die Ruhefristen bei Vorliegen eines stichhaltigen Grundes um zwei Jahre verkürzt werden.
(3) Die Ruhezeit für Kriegsgräber laut Gräbergesetz vom 01.01.1993 in der jeweils geltenden Fassung ist unbegrenzt.

## § 14
## Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind, unbeschadet der gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften, auf schriftlichen Antrag mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zulässig.
(2) Kann der Antragsteller nicht allein über die Leiche oder Urne verfügen, so ist die Einwilligung der Mitberechtigten in amtlicher beglaubigter Form beizubringen.
(3) Umbettungen und Ausgrabungen sind durch die damit beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.
(4) Umbettungen können nur aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen werden.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Die Umbettung von nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenresten in andere Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(7) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.
(8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

## § 15
## Grabstätten - Allgemeines

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist in vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen oder durch zugelassene Dritte vorzunehmen
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.
(3) In jeder Grabstelle darf, abgesehen von dem Fall der Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit (§ 13), nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig bei Wöchnerinnen mit Neugeborenen und bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Urnen nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung.
(4) Totgeburten dürfen in einer bereits belegten Grabstätte eines Verwandten bestattet werden.
(5) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Grabstätten verlegen. Die Leichen- und Aschenreste sind in diesen Fällen in ein gleichwertiges Grab umzubetten.

## § 16
## Einteilung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) anonyme Urnengrabstätten
f) Erbgrabstätten
   Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend den Friedhofsplänen ausgewiesen und angelegt. Es wird in jedem Falle der Reihe nach beigesetzt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
(3) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten, aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

(4) Für Grabstätten in unmittelbarer Nähe zur Friedhofsbegrenzung kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu Abs. 3 zulassen, wenn der Erwerber nachweislich zum Erhalt der Umgrenzung beigetragen hat.

## § 17
## Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind nicht möglich.
(2) In jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden, § 19 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
(3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist.
(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung, zu entfernen und zu entsorgen. Sind die Grabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

## § 18
## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch fünfteilige, besondere Grabstellen, an denen Nutzungsrechte für eine bestimmte Dauer verliehen werden und verlängert werden können.
(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gemäß § 21 dieser Satzung erworben werden.
(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
(4) Bestehen Nutzungsrechte an mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen, ist die Verlängerung des Nutzungsrechts einheitlich auf die gesamte Grabstätte auszudehnen.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.
(6) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

## § 19
## Urnenbeisetzungen

(1) Urnen können in Reihe in Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten und in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden.
(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst mit dem Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
(4) Zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung stellt die Stadt auf dem Friedhof in Baruth/Mark eine von ihr gestaltete und gepflegte Fläche zur Verfügung. Sie sind so beizusetzen, das die Oberkante der Urne mindestens 60 cm tief unter der Oberfläche liegt.
(5) In Erdwahlgrabstätten kann in jeder Grabeinzelstelle zusätzlich eine Urne bestattet werden.
(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
(7) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 21 dieser Satzung.

## § 20
## Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten, die vor Eintritt eines Todesfalles für eine Familie erworben werden können.
(2) Im Falle des Todes eines Familienangehörigen ist die Gebühr für den Erwerb der Grabstelle gemäß der Gebühren für Wahlgrabstätten zu entrichten. Im Übrigen gelten für Erbgrabstätten die Regelungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

## § 21

## Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten

(1) Nutzungsrechte werden auf Antrag - nach Zahlung der festgesetzten Gebühren an die Friedhofsverwaltung - an Angehörige des beizusetzenden Verstorbenen verliehen. Als Angehörige gelten die in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
(2) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Bescheinigung ausgestellt.
(3) Die Nutzungsrechte haben folgende Dauer:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für Reihengrabstätten: | 20 Jahre |
| b) | für Wahlgrabstätten: | 30 Jahre |
| c) | für Urnenreihengrabstätten: | 20 Jahre |
| d) | für Urnenwahlgrabstätten: | 30 Jahre |
| e) | für anonyme Urnengrabstätten: | 20 Jahre |
| f) | für Erbgrabstätten | 30 Jahre |

(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit (§ 13) das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Zeit zu verlängern.
(5) Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind anteilmäßig nach der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
(6) Nutzungsrechte dürfen nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen werden.
(7) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten oder einen Vertreter zu bestimmen, der die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung gegenüber vertritt. Die Friedhofsverwaltung kann den Nachweis des Rechtsübergangs durch Vorlage eines Erbscheins verlangen.
(8) In einer Doppel- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte können außer dem Nutzungsberechtigten die in Abs. 1 genannten Personen beigesetzt werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte. Der letzte Nutzungsberechtigte ist zur Räumung der Grabstätte verpflichtet.

## § 22
## Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen, Grabgestaltung und Grabpflege

(1) Auf den Grabstätten sind ortsübliche Grabmale und Grabeinfassungen zu errichten.
(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die jeweils geltenden Richtlinien des Bundes-Innungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden.
(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(5) Grabmale und Einfassungen sind entsprechend ihrer Größe dauerhaft zu gründen, auf der Gründung zu befestigen und in einem guten Zustand zu erhalten.
(6) Grabmale und Grabeinfassungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabmale stehen.

## § 23
## Gärtnerische Gestaltung und Pflege von Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind spätestens 4 Monate nach der Belegung herzurichten und fortan zu pflegen. Die Frist beginnt bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit der Bestattung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Diese Verpflichtung besteht so lange, wie Rechte an den Grabstätten geltend gemacht werden können.
(2) Die Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Gräber richtet sich nach § 20 BbgBestG sowie der Friedhofsnutzungsordnung. Für die laufende Grabpflege entspricht sie der, in § 10 Abs. 2 dieser Friedhofssatzung geregelten Reihenfolge.
(3) Werden die Grabstätten nicht gestaltet oder länger als ein halbes Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, gilt folgende Regelung:
a) Die Verantwortlichen werden unter Fristsetzung von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
b) Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abräumen und einebnen lassen und darüber anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt besteht nicht.

(4) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhefrist zur Räumung aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 Buchstabe a. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Bekanntmachung und beträgt vier Monate.
(5) Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Urnenreihengräber.
(6) Bei einem Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Für das Verfahren gilt Absatz (3) sinngemäß.

## § 24
## Unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Nicht gestattet sind die Verwendung von:
a) Kork-, Tropf- und Grottenwerksteinen,
b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech und Gips,
c) Ölfarbenanstrichen

und die Anbringung von
a) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
b) Lichtbildern,
c) Firmennamen und -zeichen auf der Vorderseite des Grabmals oder der Einfassung.

(2) In begründeten Fällen sind auf Antrag Ausnahmen zulässig.

## § 25
## Grabmaße

(1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 90 cm und der Abstand zwischen den Gräbern mindestens 30 cm.
(2) Die Grabstätten haben folgende Abmessungshöchstmaße:

| | Breite | Länge |
|---|---|---|
| Einzelgrabstätte | 120 cm | 250 cm |
| Einzelwahlgrabstätte | 130 cm | 250 cm |
| Doppelwahlgrabstätte | 260 cm | 250 cm |
| Mehrstellige Wahlgrabstätten | | |
| (je Grabstelle) | 130 cm | 250 cm |
| maximal | 650 cm | 250 cm |
| Urnengrab- und Urnenwahlgrabstätten | 90 cm | 130 cm |
| Einzel und Wahlgrabstätten bei Kindern | | |
| bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 90 cm | 150 cm |

## § 26
## Höchstmaße für Grabmale

(1) Grabmale auf Reihen-, Urnen-, und Wahlgrabstätten sollen folgende Höchstmaße, einschließlich der Sockelhöhe nicht überschreiten:
a) Reihengräber 110 cm
b) Wahlgräber 150 cm
c) Urnen 110 cm

Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sollen die Grabmale 70 cm nicht überschreiten
(2) Ausnahmen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

## § 27
## Höchstmaße für Einfriedungen

(1) Einfassungen aus Stein sollen möglichst in Farbe und Material dem Grabstein entsprechen und in folgenden Stärken ausgefertigt werden:
a) Reihengräber 6 cm bis 8 cm
b) Urnengräber 6 cm bis 8 cm
c) einstellige Wahlgräber 6 cm bis 8 cm
d) mehrstellige Wahlgräber 6 cm bis 10 cm.

Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sollen die Einfriedungen 4 cm bis 6 cm betragen.
(2) Ausnahmen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

## § 28
## Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Errichtung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
(3) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Namen und Ort der ausführenden Firma der Grabstätte sowie über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, die Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

## § 29
## Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen der Stadt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30
### Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Haftung und Ersatzpflicht entsprechen den Vorschriften des BGB.
(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
(3) Die Stadt haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden durch:
a) eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
b) Gewalteinwirkungen dritter Personen,
c) Diebstahl,
d) Tiere,
e) höhere Gewalt.

### § 31
### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. ihrer Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

### § 32
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit Geldbußen von 5,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.
(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Friedhofsverwaltung.

### § 33
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 23.04.2003 außer Kraft.
Baruth/Mark, den 28.01.2010
*gez. Ilk*
*Bürgermeister*

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 28.01.2010
*gez. Ilk*
*Bürgermeister*

## Amtliche Bekanntmachung

### über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.08.2009, unter der Beschlussnummer 09/118 den Entwurf zur o. g. 1. Änderung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Gebiet des Ortsteiles Mückendorf der Stadt Baruth, östlich der B 96 bzw. der Fernbahnlinie und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

| | |
|---|---|
| im Nordosten | durch die Trasse der 380 kV-Freileitung, weiter nördlich Kiefernforsten |
| im Südosten | durch die Industriegebiete Bernhardsmüh II und IV |
| im Westen | durch die Trasse der Eisenbahnlinie Berlin - Dresden |
| im Nordwesten | durch Kiefernforst und die Splittersiedlung im Außenbereich des Ortsteils Mückendorf |

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 33 ha.
Die zur Offenlage bestimmten Planunterlagen enthalten folgende umweltbezogenen Informationen:
a. Angaben zur Biotopstruktur und zur Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes
b. Angaben zum Grundwasserhaushalt, zu Boden und Klima
c. Angaben zu den Lebensbedingungen des Menschen, insbesondere ein Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung der Planauswirkungen
d. Angaben zu Kultur- und Sachgütern.

Der Entwurf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörenden Begründung und des Umweltberichtes sowie des schalltechnischen Gutachtens liegt in derzeit vom
**23. Februar 2010 bis einschließlich 25. März 2010**
im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

| | |
|---|---|
| Montag bis Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 12. Februar 2010

*gez. Ilk*
*Bürgermeister*

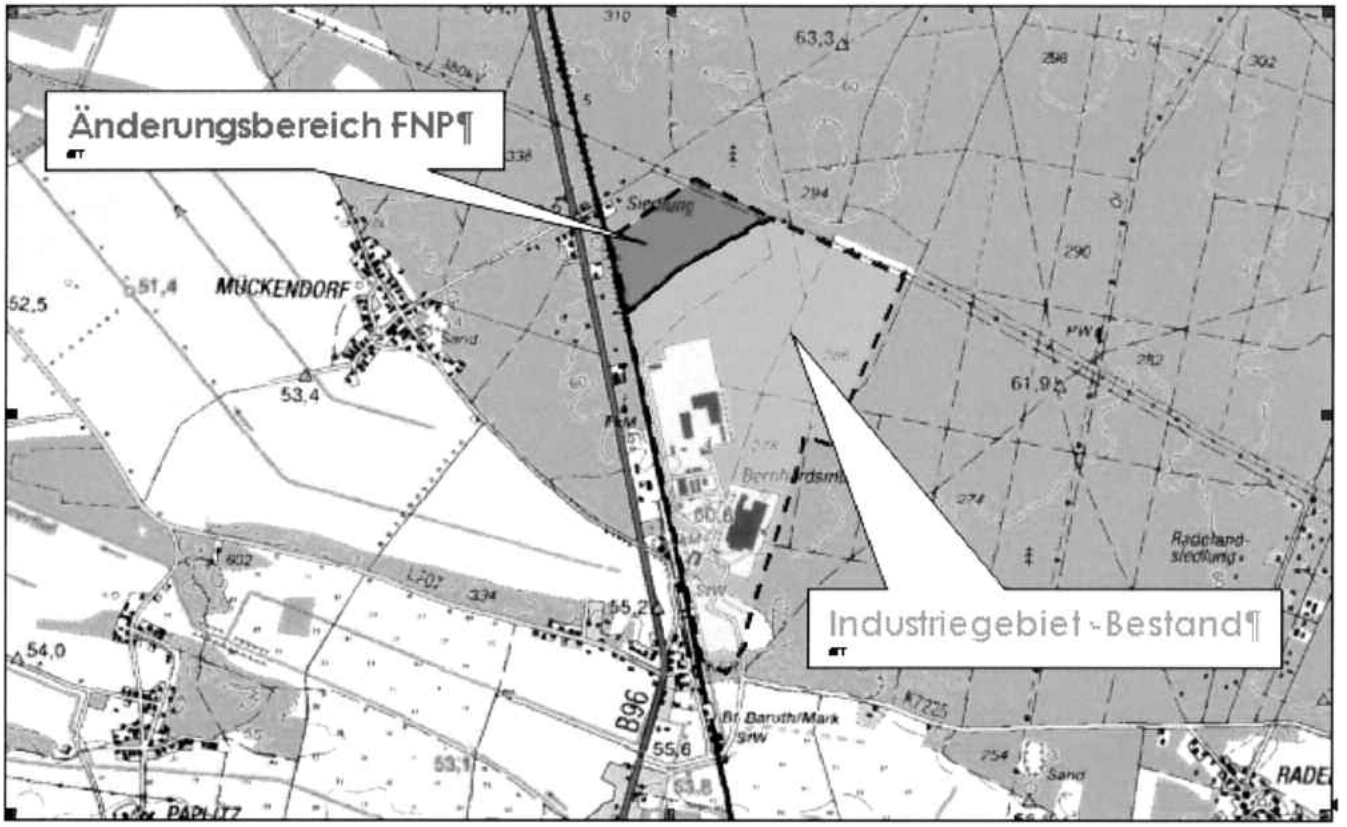

Abb. 1 Örtliche Lage des Änderungsbereiches

## Amtliche Bekanntmachung

**über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des B-Plan-Entwurfs „Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.08.2009, unter der Beschlussnummer 09/119 den Entwurf des B-Plans „Bernhardsmüh VI“ gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt. Der Bereich des B-Plan-Entwurfs liegt im Gebiet des Ortsteiles Mückendorf der Stadt Baruth, östlich der B 96 bzw. der Fernbahnlinie und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

| | |
|---|---|
| im Nordosten | durch die Trasse der 380 kV-Freileitung, weiter nördlich Kiefernforsten |
| im Südosten | durch die Industriegebiete Bernhardsmüh II und IV |
| im Westen | durch die Trasse der Eisenbahnlinie Berlin - Dresden |
| im Nordwesten | durch Kiefernforst und die Splittersiedlung im Außenbereich des Ortsteils Mückendorf |

Der B-Plan-Bereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 35 ha.
Die zur Offenlage bestimmten Planunterlagen enthalten folgende umweltbezogenen Informationen:

a. Angaben zur Biotopstruktur und zur Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes
b. Angaben zum Grundwasserhaushalt, zu Boden und Klima
c. Angaben zu den Lebensbedingungen des Menschen, insbesondere ein Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung der Planauswirkungen
d. Angaben zu Kultur- und Sachgütern.

Der Entwurf über den Bebauungsplan „Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark einschließlich der dazugehörenden Begründung und des Umweltberichtes sowie des schalltechnischen Gutachtens liegt in der Zelt vom
**23. Februar 2010 bis einschließlich 25. März 2010**
im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

| | |
|---|---|
| Montag bis Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh VI“ unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 12. Februar 2010

*gez. (llk)*
*Bürgermeister*

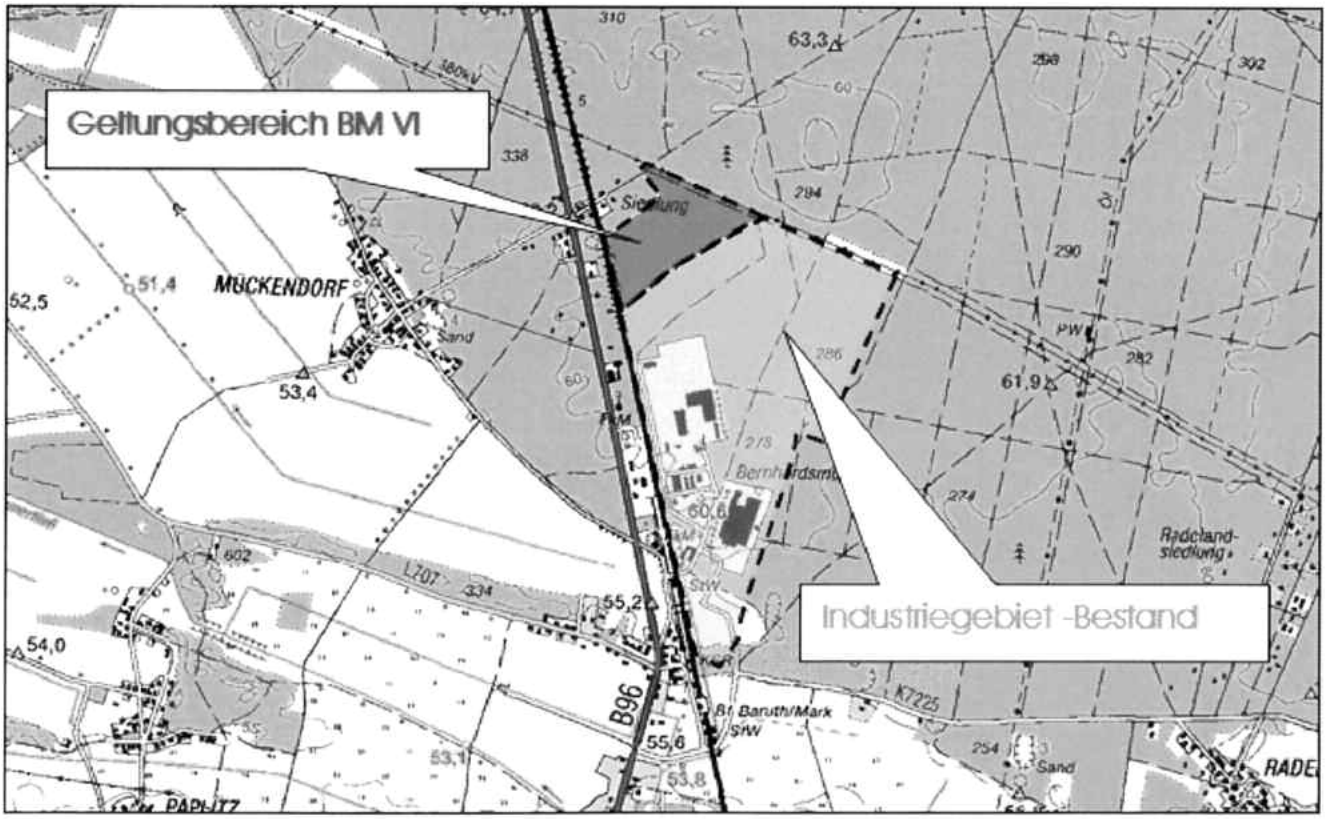


Abb. 1 Örtliche Lage des Bebaungsplans

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Horstwalde lädt alle Mitglieder recht herzlich zur **Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde am Freitag, dem 26.02.2010 um 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus** ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des bisherigen Jagdvorstandes
3. Bericht des bisherigen Kassenwartes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Wiederholungsbeschluss zum Jagdpachtvertrag
7. Sonstiges
8. Auszahlung der Jagdpacht 2009

Da der Jagdvorstand neu zu besetzen ist, werden interessierte Jagdgenossen gebeten, ihre Bereitschaft bis zum 22.02.2010 beim Notjagdvorstand bei der
**Stadt Baruth/Mark**
**Ernst-Thälmann-Platz 4**
**15837 Baruth/Mark**
schriftlich einzureichen.

Wir freuen uns aufzahlreiche Teilnehmer.

*gez. Ilk*
*Bürgermeister*
*als Notjagdvorstand*

# Sonstige amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Petkus im Bereich der Stadt Baruth/Mark

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, eingegangen am 23. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Energiekabels nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 280 (GB-Blatt 9) Flur 1 in der Gemarkung Petkus in der Stadt Baruth/Mark gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 -1181 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (03 31) 8 66 -16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mir der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.
Potsdam, 25. Januar 2010
Im Auftrag

*Grunenberg*

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Charlottenfelde, Mückendorf, Kemlitz, Klein Ziescht, Ließen, Merzdorf, Petkus und Radeland im Bereich der Stadt Baruth/Mark

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, eingegangen am 23. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Rohölpipeline (Rohölpipeline Heinersdorf - Spergau 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Charlottenfelde, Mückendorf, Kemlitz, Klein Ziescht, Ließen, Merzdorf, Petkus und Radeland in der Stadt Baruth/Mark gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1179 geführt.
Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mir der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunlernehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.
Potsdam, 26. Januar 2010
Im Auftrag

*Grunenberg*

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Charlottenfelde, Kemlitz, Klein Ziescht, Ließen, Merzdorf, Petkus und Radeland im Bereich der Stadt Baruth/Mark

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, eingegangen am 23. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Rohölpipeline (Rohölpipeline Heinersdorf - Spergau 1) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Charlottenfelde, Kemlitz, Klein Ziescht, Ließen, Merzdorf, Petkus und Radeland in der Stadt Baruth/Mark gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1178 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeil durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mir der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.
Potsdam, 25. Januar 2010
*Im Auftrag*

*Grunenberg*

## Bekanntmachung

### über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung im Bodenordnungsverfahren Mückendorf (gemäß §§ 11 und 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen **Mückendorf** (Flur 1, 2, 4, 5), **Baruth** (Flur 1, 2, 3), **Horstwalde** (Flur 8) und **Paplitz** (Flur 1)
werden in der Zeit vom 15.02.2010 bis 15.03.2010 in den Diensträumen des Finanzamtes Luckenwalde, Zi. 404, während der Sprechzeiten Mo. 8.00 Uhr - 15.00 Uhr und Di. 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Terminabsprache unter 0 33 71/60 64 04, offengelegt.
Offengelegt werden die Schätzungskarten und Feldschätzungsbücher für Acker- und Grünland in digitaler Form. Diese werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht gesondert bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist beim vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag der Einlegung der Beschwerde ist demnach der 16.04.2010.
Bei der Einlegung der Beschwerde soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich die Beschwerde richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.
Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.
Luckenwalde, den 11.01.2010
*Vorsteherin des Finanzamtes Luckenwalde*

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Stülpe Stülpe, den 2. Februar 2010

Die Jagdgenossenschaft Stülpe lädt zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Stülpe am Freitag, dem 12. März 2010, Beginn 19:00 Uhr in den Speiseraum der Grundschule in Stülpe, Kastanienweg 1 ein.
Eingeladen sind alle Eigentümer und deren Vertreter von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Stülpe gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Folgende Tagesordnung wird zur Beratung vorgeschlagen:
1. Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Veränderung der Jagdbezirksgrenzen durch Bildung eines Eigenjagdbezirkes der Bünning & Seier GbR sowie Zuordnung der „Flemmingwiesen“ von der Jagdgenossenschaft Lynow an die Jagdgenossenschaft Stülpe
5. Erteilung des Zuschlages bei der Jagdrechtsverpachtung für den Zeitraum 1. April 2010 bis 31. März 2022
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Sonstiges

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Der Jagdvorsteher
*gez. Krähe*

IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark**
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.
- Herausgeber:
  Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
  Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:
  VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.